SATZUNG

vom 01. Oktober 2001

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Ebertshausen

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01.10.2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ortsgemeinde Ebertshausen erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt:

| | · | |
|-----|---|---------|
| (1) | Bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen | |
| | für einen Tag zuzüglich Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heiz- | 50€ |
| _ | kosten) pauschal | 10€ |
| (2) | Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit | |
| | verabreicht wird, beträgt die Pauschale zuzüglich Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heiz- | 25€ |
| | kosten) pauschal | 10€ |
| (2) | Poi Vorancialtungon en donon des Dorformaineshaftshaus | ý. |
| (3) | Bei Veranstaltungen, an denen das Dorfgemeinschaftshaus nur an einem Abend genutzt wird, beträgt die Benutzungs- gebühr | 25€ |
| | zuzüglich Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heiz- | |
| | kosten) pauschal | 10€ |
| (4) | Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und | |
| | Stühlen erlaubt. | 1,50€ |
| | Für längstens drei Tage betragen die Gebühren für einen Tisch | 1,50 € |
| | und für einen Stuhl | 0, 50 € |

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeit und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Zahlungsfristen

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Ebertshausen zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.1987 außer Kraft.

Ebertshausen, 01. Oktober 2001

Günter Stricker Ortsbürgermeist

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Genmer
Bürgermeister

29. PM-

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Gemmer)

| zung der Ortsgemeinde/Stadt | Ebertshausen | und entsprechend der Hauptsat- im Informati- Nov. 2001 in vollem Wortlaut |
|-----------------------------------|----------------|---|
| Tri II Diese Satzung ist damit am | 0 1. Jan. 2002 | in Kraft getreten . |
| 56368 Katzenelnbogen, den | 3 0. Nov. 2001 | |
| Verbandsgemeindeverwaltung | | |